

Fesselungen stellen einen erheblichen Eingriff in das **allgemeine Persönlichkeitsrecht** gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 1 Abs. 1 GG dar (BVerfG Beschl. v. 18.06.2007, 2 BvR 2395/06, zit. bei JURIS Rdnr 17). Sie begründen aufgrund ihres **diskriminierenden Charakters** daher regelmäßig ein besonderes Feststellungsinteresse i.S.v. § 115 Abs. 3 StVOllzG (Senat B. v. 21 .01.1988, 1 Vollz (Ws) 427/87, zit. bei JURIS Rdnr 12; OLG Celle NStZ 1991, 559 zit. bei JURIS; Arloth, 3. Aufl. § 115 Rdnr 8 m.w.N.).

Auch im vorliegenden Fall wurde nichts anderes festgestellt. Die Fesselung des Betroffenen unter den Augen Dritter hatte besonders **diskriminierenden Charakter**. Die Voraussetzungen für eine Fesselung haben somit nicht vorgelegen (Arloth § 88 Rdnr 1 Calliess/Müller-Dietz 11.Aufl. § 88 Rdnr 2; OLG Koblenz B. v. 30.06.1999, 2 Ws 297/99, NStZ 2000, 28 467, zit. bei JURIS Rdnr 4).

Nach allgemeiner Ansicht in Rechtsprechung in Kommentarliteratur bedeutet die **qualifizierte erhöhte Fluchtgefahr** gem. § 78 Abs. 1 StVollzG M-V eine an konkreten Anhaltspunkten belegte und individuell zu beurteilende Fluchtgefahr, die über die allgemein bei Gefangenen naheliegende Fluchtvermutung hinaus geht und auch der Gewährung von Vollzugslockerungen entgegenstehende Fluchtgefahr übersteigt (OLG Koblenz a.a.O.; OLG Karlsruhe B. v. 16.06.1993, 2 Ws 201/92, MDR 1993, 1114, JURIS Rdnr 16; Arloth § 88 Rdnr 2; Calliess/Müller-Dietz § 88 Rdnr 2, jew. m.w.N.). Es muss sich immer um eine im Zeitpunkt der Entscheidung nach dem möglichen Stand der Ermittlungen erkennbare, substantiierte und mit konkreten Anhaltspunkten belegbare Gefahr handeln, die aus dem Verhalten des Gefangenen zu entnehmen ist (OLG Koblenz a.a.O.; OLG Karlsruhe a.a.O.). Befürchtungen, Vermutungen oder gar nur ein bloßer Verdacht genügen hierzu nicht (OLG Koblenz a.a.O.; OLG Karlsruhe, a.a.O., m.w.N.).

→ Diese Tatsachen hatte das Landgericht in seiner Beurteilung einfließen lassen und die Rechtswidrigkeit der Fesselungen festgestellt.

Wegen der Diskriminierenden Wirkung der Fesselung und den psychischen Auswirkungen auf den Körper des Klägers, ist bei einem Bestreiten ein **psychologisches Sachverständigengutachten** sowie ein **Sachverständigengutachten über die körperlichen Schäden bei Fußfesselungen** notwendig.

Außerdem:

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende **Amtspflicht**, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Diese hat dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dabei ist jeder, der hoheitlich tätig wird, Beamte*r im Sinne von Art. 34 GG i. V. m. § 839 Abs. 1 S.1 BGB. Dies trifft also auf alle Beamte im Knast zu, welche auch in Andreas Fall durch ihr Handeln im Amt ihre Amtspflicht verletzt haben.

Ein*e Beamte*r begeht fahrlässig eine Amtspflichtverletzung, wenn er*sie die im (amtlichen) Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Dabei gilt ein objektivierter Sorgfaltsmaßstab. Für die Beurteilung des Verschuldens kommt es auf die Kenntnisse und Fähigkeiten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind. Jede*r Beamte muss die zur Führung des Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich verschaffen. Bei der Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung hat er*sie die Gesetzes- und Rechtslage unter Zuhilfenahme der ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und sich danach auf Grund vernünftiger Überlegungen eine Rechtsmeinung zu bilden. Nicht jeder objektive Rechtsirrtum begründet einen **Schuldvorwurf**. Die Verneinung des Schuldvorwurfs setzt voraus, dass die letztlich als unzutreffend erkannte Rechtsmeinung nicht nur vertretbar, sondern auch auf Grund sorgfältiger rechtlicher und

tatsächlicher Prüfung gewonnen war (BeckOK BGB/Reinert, 56. Ed. 1.11.2020, BGB § 839 Rn. 95-97).

Die Amtspflichten ergeben sich aus den Normen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Aufgaben- und Pflichtenkreis des*der Amtswäter*in regeln. Maßgeblich sind neben dem Grundgesetz die einfachen Gesetze, untergesetzliche Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften sowie dienstliche Einzelweisungen Palandt-Sprau, § 839 BGB, Rdn. 31: Ossenbühl/Comils (Staatshaftungsrecht) S. 44; Bamberger/Roth-Reinert, § 839 BGB, Rdn. 33.).

Zu den Amtspflichten, die Amtsträger*innen zu beachten haben, gehört die Pflicht, Gesetze und Rechtsvorschriften richtig auszulegen, die höchstrichterliche Rechtsprechung zu beachten sowie die Pflicht zu rechtmäßigem Verhalten, insoweit gilt nach dem objektivierten Sorgfaltsmaßstab, der im Rahmen des § 839 BGB anzulegen ist, dass sich grundsätzlich jede*r Amtsträger*in die zur Führung seines*ihres Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskenntnisse verschaffen muss.

Eine besonders wichtige Konsequenz dieser Pflicht ist es, deliktische Schädigungen zu unterlassen, insbesondere sich bei der Amtsausübung aller rechtswidrigen Eingriffe in fremde Rechte zu enthalten, vor allem in die durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten absoluten Rechtsgüter (vgl. BGH, Urt. v. 04.07.2013 - III ZR 250112).

Auch der Knast Bützow hat gemäß § 839 Abs. 1 5, 1 BGB **schuldhaft** gehandelt. Damit ist Vorsatz und Fahrlässigkeit gemeint, wobei Maßstab bei der Fahrlässigkeit der pflichtgetreue Durchschnittsbeamte ist.

Die rechtskräftige Entscheidung der Kammer im Verfahren nach § 109 StVollzG, welche die Rechtswidrigkeit der Fesselung festgestellt hat, entfaltet für den jetzigen Amtshaftungsprozess **Bindungswirkung**. Es gelten insoweit die gleichen Grundsätze, die der Senat für die Bindungswirkung einer im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG ergangenen Entscheidung des Strafsenats eines OLG entwickelt hat (BGH, Urt. v. 04.11.2004 - III ZR 361103).

Vorliegend stellt die rechtswidrige Fesselung, beziehungsweise die dieser Entscheidung zugrundeliegende ermessensfehlerhafte Ausübung des Beurteilungsspielraums durch die JVA Bützow, die den **Amtshaftungsanspruch auslösende Maßnahme** dar.

Die Beschlüsse der Kammer (a.a.O) enthalten zwangsläufig auch die Feststellung der rechtswidrigen Maßnahme als eines tatsächlichen Geschehens und erwächst auch insoweit in **materielle Rechtskraft**, da **Streitgegenstand die Frage der Rechtswidrigkeit einer bestimmten hoheitlichen Maßnahme war** und eben diese Maßnahme als Bezugspunkt der richterlichen Beurteilung unverzichtbare Grundlage des die Rechtswidrigkeit aussprechenden Tenors ist. Denn in einem solchen Fall ist die Feststellung der Rechtswidrigkeit nur im Zusammenhang mit dem in der Urteilsformel in Bezug genommenen Akt sinnvoll, verständlich und wirksam (vgl. BGH, Urt. v. 17.03.1994 — III ZR 15193).

Anmerkung C4F: Der letzte Absatz ist etwas sehr kompliziert ausgedrückt – übersetzt bedeutet er, dass es einen auslösenden Moment für eine Amtshaftungsklage braucht, in diesem Fall war das die rechtswidrige Fesselung bzw. die sinnlose Argumentation des Knastes Bützow für eine Fesselung. Außerdem meint er, dass das Urteil für spätere Prozesse zwischen den selben Parteien unantastbar ist (=materielle Rechtskraft).